

Aktenzeichen: 5 AZR 110/77

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112; KO §§ 59, 60, 61, 146;
ZPO § 92

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 110/77

10 (4) Sa 608/75 Niedersachsen

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



- 2 -

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Dezember
1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin
Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes so-
wie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch
für Recht erkannt:

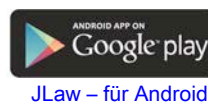
1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache
erledigt.
2. Die Urteile des Arbeitsgerichts Hanno-
ver vom 26. Februar 1975 - 1 Ca 531/74 -
und des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 12. Oktober 1976 - 10 (4)
Sa 608/75 - sind gegenstandslos.
3. Jede Partei und die Nebenintervenientin
tragen ihre außergerichtlichen Kosten
selbst. Von den Gerichtskosten tragen
die Kläger je 1/14, der Beklagte und
die Nebenintervenientin je 1/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tatbestand:

Die Kläger standen mindestens 20 Jahre lang in den Diensten der späteren Gemeinschuldnerin, und zwar in deren Hannoveraner Betrieb. Am 21. August 1973 stellte die Gemeinschuldnerin ihre Zahlungen ein. Am 24. August 1973 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt. Am 6. September 1973 kündigte die Gemeinschuldnerin mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes alle Arbeitsverhältnisse mit Ausnahme von etwa 40 Arbeitnehmern, die für Abwicklungsarbeiten benötigt wurden. In einer Betriebsversammlung vom 7. September 1973 wurde der Belegschaft mitgeteilt, daß keine Mittel für weitere Entgeltzahlungen vorhanden seien. Daraufhin stellte die Belegschaft die Arbeit ein. Am 10. September 1973 wurde das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt.

Da der Beklagte sich weigerte, mit dem Betriebsrat einen Sozialplan zu vereinbaren, kam es zu einem Einigungsverfahren. Die Einigungsstelle beschloß am 19. August 1974 einen "Teil-Sozialplan", der für alle Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 20 Jahren einen Mindestabfindungsbetrag von 900,-- DM vorsieht.

Die Kläger haben Zahlung der ihnen ihrer Ansicht nach als Masseschuld gemäß § 59 Nr. 1 KO (alter Fassung) zustehenden Beträge von jeweils 900,-- DM verlangt. Sie haben beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger zu 1) bis 7) jeweils 900,-- DM netto zu zahlen.

Der Beklagte hat sich gegen die Klage gewehrt. Er hat die Auffassung vertreten, die durch den Sozialplan eventuell begründeten Forderungen seien jedenfalls keine Masseschulden. Er habe keine Maßnahme



- 4 -

nach § 111 BetrVG veranlaßt. Daher habe er den Betriebsrat auch nicht an irgendwelchen Veränderungen beteiligen können. Der von der Einigungsstelle erlassene Sozialplan könne dem Beklagten nicht als eigenes Handeln nach § 59 Nr. 1 KO zugerechnet werden. Auch komme es für die rechtliche Natur eines Abfindungsanspruches aus einem Sozialplan nach §§ 111 ff. BetrVG auf den Zeitpunkt der Betriebsstillegung an und nicht darauf, wann der Sozialplan zustande gekommen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision haben die Kläger zunächst ihren Zahlungsanspruch weiterverfolgt.

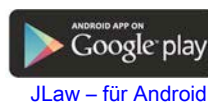
Während des Revisionsverfahrens hat am 13. Dezember 1978 der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts einen Beschluß verkündet, wonach Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO sind und Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkursöffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkursöffnung zustande gekommen ist (BAG GS AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

Nachdem alsdann der Beklagte die Klageforderungen mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO anerkannt hatte, haben die Kläger beantragt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen. Er hält seinen Antrag auf Abweisung der Klage aufrecht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Da der Beklagte der Erledigungserklärung der Kläger widersprochen hat, muß der Senat prüfen, ob sich der Rechtsstreit wirklich in der Hauptsache erledigt hat. Das setzt voraus, daß die Klage zulässig und begründet war, aber durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis gegenstandslos geworden ist (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BGH AP Nr. 14 zu § 91 a ZPO).

2. Die Klageanträge waren als Zahlungsanträge nicht begründet. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat während des Revisionsverfahrens durch den im Tatbestand erwähnten Beschluß vom 13. Dezember 1978 ausgeführt, daß Ansprüche auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes aus einem Sozialplan nach §§ 111 bis 113 BetrVG 1972 keine Masseschulden im Sinne von § 59 KO sind, gleichviel ob die Betriebsänderung vor oder nach Konkurseröffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist (AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil III Abschn. A bis D der Gründe]).

Vielmehr sind die Abfindungsansprüche der Kläger - bevorrechtigte - Konkursforderungen. Daraus folgt, daß diese Ansprüche nur im Anmeldeverfahren nach §§ 138 ff. KO verfolgt werden konnten (BAG GS aaO [Teil IV zu A 1, 2 und B 4 a der Gründe]).

3.a) Die Kläger waren jedoch berechtigt, auch noch in der Revisionsinstanz ihre Anträge auf Feststellungsanträge gemäß § 146 KO umzustellen. Das ist in dem gleichzeitig mit diesem verkündeten Urteil des Senats 5 AZR 96/76 näher dargelegt.

b) Die Kläger haben durch Schriftsatz vom 16. Februar 1979 angekündigt, daß sie nach Anmeldung zur Konkurstabelle die Feststellung ihrer Forderungen mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO beantra-



- 6 -

gen wollten. Zu einer Umstellung des Klageantrags ist es nur deshalb nicht gekommen, weil der Beklagte alsbald die Forderungen der Kläger mit dem beanspruchten Vorrecht anerkannt hat. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, für dieses Verfahren davon auszugehen, daß die Kläger im Revisionsverfahren lediglich ihre umgestellten Anträge auf Feststellung der Abfindungsansprüche zur Konkurstabelle mit Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO angekündigt hatten.

Diese umgestellte Klage war zulässig und begründet. Sie hat sich durch die Anerkennung der Forderung und des Vorrechts durch den Beklagten erledigt.

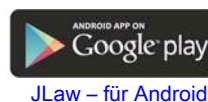
4. Für die Kostenentscheidung ist von den ursprünglichen Anträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien erstrebten Prozeßzielen auszugehen. Die Kläger hatten Zahlung aus der Masse verlangt. Der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung vertreten, die Klageforderungen seien lediglich Konkursforderungen, zumal der Betrieb nicht von ihm, sondern bereits vor Konkurseröffnung von der Gemeinschuldnerin stillgelegt worden sei. Das konnte nach dem damaligen Stand des Meinungsstreits in Schrifttum und Rechtsprechung nur so verstanden werden, daß der Beklagte lediglich einfache Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO anerkennen wollte. Ein Vorrecht wurde für vor Konkurseröffnung begründete Abfindungsansprüche vor dem Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 nicht in Betracht gezogen.

Geht man von den so verstandenen Prozeßzielen der Parteien aus, hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs. 1, § 101 Abs. 1 ZPO zu verteilen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und inwieweit die Kläger bei der Verteilung der Konkursmasse befriedigt werden können. Eine derartige Differenzierung ist in § 92 ZPO nicht vorgesehen; sie wäre auch nicht praktikabel.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn Liebsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)